

ambulante dienste e.V., Wilhelm-Kabus-Str. 21-35, 10829 Berlin

Geschäftsführung
Tel.: 69 59 75 416

Assistent*innen
Organisationsmitarbeiter*innen

29.09.2023

Liebe Assistent*innen, liebe Organisationsmitarbeiter*innen,
endlich ist es soweit: wir freuen uns, dass Betriebsrat und Geschäftsführung eine Betriebsvereinbarung über die Sonderzahlung eines Inflationsausgleichs abgeschlossen haben. Nachfolgend möchten wir euch dazu wichtige Informationen geben.

Viele Grüße
Uta Wehde

Wann wird der Inflationsausgleich ausgezahlt?

Der Inflationsausgleich wird mit eurem Lohn für **September 2023** ausgezahlt.

Wer hat Anspruch auf den Inflationsausgleich?

Eine grundsätzliche Voraussetzung ist, dass Arbeitnehmer*innen am **31.08.2023** in einem Beschäftigungsverhältnis standen.

Wie hoch ist der Inflationsausgleich?

Für **Vollzeitbeschäftigte** beträgt der Inflationsausgleich **800,- €** (für Assistent*innen gilt eine Wochenarbeitszeit in Vollzeit von 38,5 Std./Woche und für Organisationsmitarbeiter*innen von 39,4 Std./Woche). Teilzeitbeschäftigte erhalten entsprechend einen anteiligen Betrag.

Ein*e Assistent*in, die beispielsweise eine durchschnittliche Arbeitszeit von 15,00 Std./Woche hat, würde eine Sonderzahlung Inflationsausgleich in Höhe von 311,69 € erhalten.

Auf welcher Grundlage wird die durchschnittliche Arbeitszeit für Assistent*innen ermittelt?

Für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit wird auf den Zeitraum vom 01.03.2023 bis 31.08.2023 abgestellt.

Ist der Inflationsausgleich steuer- und sozialversicherungsfrei?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass ein Inflationsausgleich bis zu einer maximalen Summe von **3.000,- € steuer- und sozialversicherungsfrei** ausgezahlt werden kann.

Was passiert, wenn im Rahmen der Tarifverhandlungen für den Tarifvertrag der Länder auch ein Inflationsausgleich verhandelt wird?

Die Tarifverhandlungen auf Bundesebene zum TV-L (Tarifvertrag der Länder) starten im Oktober 2023 und werden voraussichtlich im Dezember 2023 abgeschlossen sein. Wenn im Rahmen des Tarifabschlusses zum TV-L (an dem ad sich orientiert) ein Inflationsausgleich vereinbart und dieser entsprechende Bestandteil eines (Änderungs-)Tarifvertrages zwischen der Gewerkschaft *ver.di* und *ambulante dienste e. V.* wird, gilt folgendes:

Bis zu einer Summe von maximal 3.000,- € könnte der Inflationsausgleich/ambulante dienste e.V. (der in der Betriebsvereinbarung geregelt ist) und der mögliche TV-L Inflationsausgleich steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

Liegt der Inflationsausgleich aber insgesamt über den 3.000,- €, werden für den übersteigenden Betrag Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Beispiel:

Eine*r ad-Mitarbeiter*in hat bereits einen ad-Inflationsausgleich in Höhe von 600,- € erhalten und hätte in 2024 einen Anspruch auf einen Inflationsausgleich/TV-L in Höhe von 3.000,- €

ad Inflationsausgleich:	600,- €
Möglicher TV-L Inflationsausgleich	<u>3.000,- €</u>
Gesamt:	3.600,- €

Der übersteigende Betrag in Höhe von 600,- € wäre steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Für diese möglichen Fälle haben der Betriebsrat und Geschäftsführung vereinbart, den steuer- sozialversicherungspflichtigen Beitrag um die Sozialversicherungsbeträge von 19,6% zu erhöhen.

Krankenversicherung: 7,3 % (ohne Berücksichtigung individueller Zusatzbeiträge)

Pflegeversicherung: 1,7 % (ohne Berücksichtigung des Zuschlages für Kinderlose)

Rentenversicherung: 9,3 %

Arbeitslosenversicherung: 1,3 %

D.h. in dem Beispiel würden die 600,- € um 19,6% = 117,60 € auf insgesamt 717,60 € erhöht.

Wir hoffen, unsere Erläuterungen sind verständlich und nachvollziehbar.